

nEntwurf einer einheitlichen neuen Gebührensatzung nach Kanalnetzübertragung

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nordkirchen vom XXX

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 25.06.2015 (GV.NRW. 2015, S. 496), der §§ 1,2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 08.09.2015 (GV.NRW. 2015, S. 666), § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 08.07.2016 (GV.NRW. 2016, S. 559) sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (GV.NRW. 2016, S. 559) hat der Rat der Gemeinde Nordkirchen in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde hat nach § 52 Abs. 2 LWG NRW dem Lippeverband die Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW für das gesamte Gemeindegebiet übertragen. Gleichzeitig hat sie dem Lippeverband die Inhaberschaft an der öffentlichen Abwasseranlage Kanalnetz übertragen. Der Lippeverband führt die Abwasseranlage als öffentliche Einrichtung und zieht die Gemeinde Nordkirchen dafür gemäß § XX LVG zu Mitgliedsbeiträgen heran. Zur Erfüllung derjenigen Aufgaben, die der Gemeinde nach § 46 LWG NRW im Rahmen der Abwasserbeseitigung weiterhin obliegen, stellt sie die erforderlichen personellen und sachlichen Mittel zu Verfügung. Entsprechend der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen stellt die Gemeinde für die Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

§ 1 Gegenstand

Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage folgende Gebühren:

- (1) Zur Deckung der Verbandslasten, die die Gemeinde nach § 52 Abs. 2 S. 8 LWG NRW für das Sammeln und Fortleiten von Abwasser an den Lippeverband zu zahlen hat, erhebt die Gemeinde eine Umlagegebühr nach § 7 Abs. 1 KAG NRW.

- (2) Für die Kosten, die der Gemeinde durch die Wahrnehmung ihrer verbliebenen Aufgaben nach § 1 Abs. 2 S. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nordkirchen vom XXX entstehen, erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW, § 54 LWG NRW. Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen umfassen auch die Inanspruchnahme der hierfür vorgehaltenen gemeindlichen Einrichtung.
- (3) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Gemeinde anstelle der Einleiter zu zahlen hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichen Schmutz einleiten, erhebt die Stadt eine Kleinleiterabgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 AbwAG NRW, § 7 KAG NRW.
- (4) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Fremdeinleitungen, die nicht unmittelbar gegenüber dem Abwassereinleiter festgesetzt wird und für die die Gemeinde abgabepflichtig ist, erhebt die Gemeinde eine Umlagegebühr gemäß § 7 Abs. 1 KAG NRW i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2, 2 Abs. 1 Nr. 2 AbwAG NRW von den Abwassereinleitern.
- (5) Die Gebühren werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen berechnet.

§ 2 Gebührenmaßstab für Schmutz- und Niederschlagswassergebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren. Sie werden getrennt und nach je eigenem Maßstab erhoben.
- (2) Die Schmutzwassergebühr (§ 3) wird als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 4) bemisst sich nach dem Flächenmaßstab. Maßgeblich ist die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

§ 3 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser i. S. d. § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Frischwassermengen des letzten Jahres abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Absatz 3). Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird für die ersten zwei Erhebungszeiträume die zugrunde zu legende Wassermenge nach der Wasserabnahme der ersten drei Monate geschätzt, sofern sie nicht gemessen worden ist. Der jährliche Verbrauch pro Person wird zurzeit auf 36 cbm geschätzt.
- (3) Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum 01.11. des Erhebungszeitraumes geltend zu machen.
- (4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 8 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl am Stichtag der Viehzählung des letzten Jahres. Der pauschale Abzug wird nach unten in der Weise begrenzt, dass eine verbleibende jährliche Abwassermenge von 36 m³ je Person, die auf dem angeschlossenen Grundstück am Stichtag 01.07. des Abrechnungsjahres ihren Wohnsitz hatte, nicht unterschritten werden darf. Für darüber hinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gelten die Absätze 2 und 3.

- (5) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt die für die Erhebung des Wassergeldes für das letzte Jahr zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Dabei braucht sich der Ablesezeitraum nicht genau mit dem Kalenderjahr zu decken.
- (6) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführten Wassermengen nicht durch einen Wassermesser ermittelt, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (7) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 3,03 Euro. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 KAG vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr für Schmutzwasser je m³ Schmutzwasser 2,18 Euro. Für Gebührenpflichtige, die bis zum 31.12.2018 für den Anschluss ihres Grundstücks an den öffentlichen Kanal einen Kanalanschlussbeitrag entrichtet haben, beträgt die Gebühr für Schmutzwasser je Kubikmeter Schmutzwasser 2,79 Euro. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 KAG vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden und bis zum 31.12.2018 für den Anschluss ihres Grundstücks an den öffentlichen Kanal einen Kanalanschlussbeitrag entrichtet haben, beträgt die Gebühr für Schmutzwasser je m³ Schmutzwasser 1,95 Euro.
- (8) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich die

auf die Beseitigung des Schmutzwassers entfallende Gebühr nach Abs. 7 um 50 v. H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist (§ 7 Entwässerungssatzung).

§ 4 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist daher verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht).

Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Inhalt der Ermittlung und Fragebogenerhebung kann dabei neben der Ermittlung von Grundstücksdaten aus amtlichen Katasterunterlagen auch die Ermittlung im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen sein. Die bei der Ermittlung gesammelten Daten werden bei der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Dauer gespeichert, da sie die Grundlage der wiederkehrenden Veranlagung zu einer Niederschlagswassergebühr bilden. Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der Abwasserveranlagung befassten Bediensteten der

Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden.

Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

- (3) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Absatz 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Teilversiegelte Flächen werden auf Antrag zu 50 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Teilversiegelt sind Flächen, die eine überwiegende Wasserdurchlässigkeit oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann.

Zu den teilversiegelten Flächen gehören lückenlos begrünte Dächer mit Notüberlauf an das öffentliche Kanalnetz und einer Aufbaustärke von mindestens 6 cm, Rasengitterstein sowie – soweit ein sickerfähiger Unterbau vorhanden ist - Porenbetonstein und Pflaster mit ablauffähigen Fugen (sog. Ökopflaster) und Schotterflächen (wassergebundene Decke).

- (5) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Anlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße

Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z. B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch Messung nachzuweisen. Bei Toilettenspülung ohne Messung wird eine Schmutzwassergebühr von 8 cbm pro Person jährlich erhoben. Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50%, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche und als Untergrenze mindestens 3 m³ beträgt.

- (6) Im Fall des ordnungsgemäßen und den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechenden Betriebs von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Versickerungsschacht) oder zur Rückhaltung von Niederschlagswasser (z.B. Rückhaltebecken), die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 %, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche und als Untergrenze mindestens 3 m³ beträgt.
- (7) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.

- (8) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 0,66 Euro. Für Gebührenpflichtige, die bis zum 31.12.2018 für den Anschluss ihres Grundstücks an den öffentlichen Kanal einen Kanalanschlussbeitrag entrichtet haben, beträgt die Gebühr für Niederschlagswasser je Quadratmeter anrechenbarer Grundstücksfläche 0,61 Euro. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr für Niederschlagswasser je m² angeschlossener Grundstücksfläche 0,48 €. Für Gebührenpflichtige, die bis zum 31.12.2018 für den Anschluss ihres Grundstücks an den öffentlichen Kanal einen Kanalanschlussbeitrag entrichtet haben und nach § 7 KAG vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr für Niederschlagswasser je Quadratmeter anrechenbarer Grundstücksfläche 0,43 Euro.

§ 5 Gebühr für Klärschlambeseitigung aus Kleinkläranlagen

- (1) Der Maßstab für die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr für jeden Entsorgungsvorgang und aus der festgestellten Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter des abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- (2) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll von dem Grundstückseigentümer oder seinem Beauftragten bestätigt werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt
- | | |
|--|-------------|
| 1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) | 50,04 Euro |
| 2. je cbm abgefahrenen Grubeninhalt | 40,21 Euro |
| 3. je erfolglose Abfuhr | 66,92 Euro. |

- (4) Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 30 m Länge erforderlich, sind für jede angefangene 10 m 5,00 Euro zu zahlen.

§ 6 Kleininleiterabgabe

- (1) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 30.06. des Vorjahres dort mit dem ersten Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.
- (2) Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner
- ab 01. Januar 2002 17,90 € im Jahr.

§ 7 Entstehung der Gebühr, Beginn und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr sowie die Kleininleiterabgabe entstehen als Jahresgebühr mit dem 01.01. eines jeden Jahres. Die Gebühr für die Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entsteht mit der jeweiligen Abfuhr.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleininleiterabgabe beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt. Sie endet mit dem Wegfall der Kleininleitung.
- (5) Für nicht leitungsgebundene Zuleitungen im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser Satzung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Ableitung des Abwassers in die Abwasseranlage.

§ 8 Gebühren- und Abgabepflichtige

(1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind

- a) der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
- c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
- d) der Träger der Straßenbaulast

des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde oder des Lippeverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(4) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebühren- und Abgabepflichtigen schätzen lassen.

§ 9 Fälligkeit

(1) Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr wird zu Beginn des Jahres festgesetzt und je zu einem Viertel zum 15.02./15.05./15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig.

Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

- (2) Die Kleineinleiter- und die Fremdeinleiterabgabe sowie die Gebühr für die Klärschlammabeseitigung aus Kleinkläranlagen sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10 Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe eines von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

(bisherige §§16 und 17 können entfallen, da sie nur die gesetzlich ohnehin geltenden Regelungen wiedergeben)

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1.1.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nordkirchen vom 18.12.2009 in der Fassung vom 09.12.2016 außer Kraft.